

Satzung

Original

der Ortsgemeinde Winterscheid über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Winterscheid.

vom 19. OKT. 88

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) Bb 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 5, 20, 21 und 22 Flur 7 Gemarkung Winterscheid bzw. Teilflächen dieser Grundstücke werden zur Abrundung nach Maßgabe der anliegenden Kartenunterlage in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen.

Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Für die genannten Grundstücke werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Gehölzanpflanzungen festgesetzt :

1. Auf jedem Baugrundstück ist im Vorgartenbereich mindestens ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen.
2. An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind pro 10 lfdm. mindestens ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung sowie mindestens fünf heimische Sträucher zu pflanzen.

Hinsichtlich der zu verwendenden Arten gilt folgende Vorschlagsliste : Rotbuche, Bergahorn, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Vogelkirsche, Hainbuche, Salweide, Gemeiner Schneeball, Holunder, Haselnuß, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen.

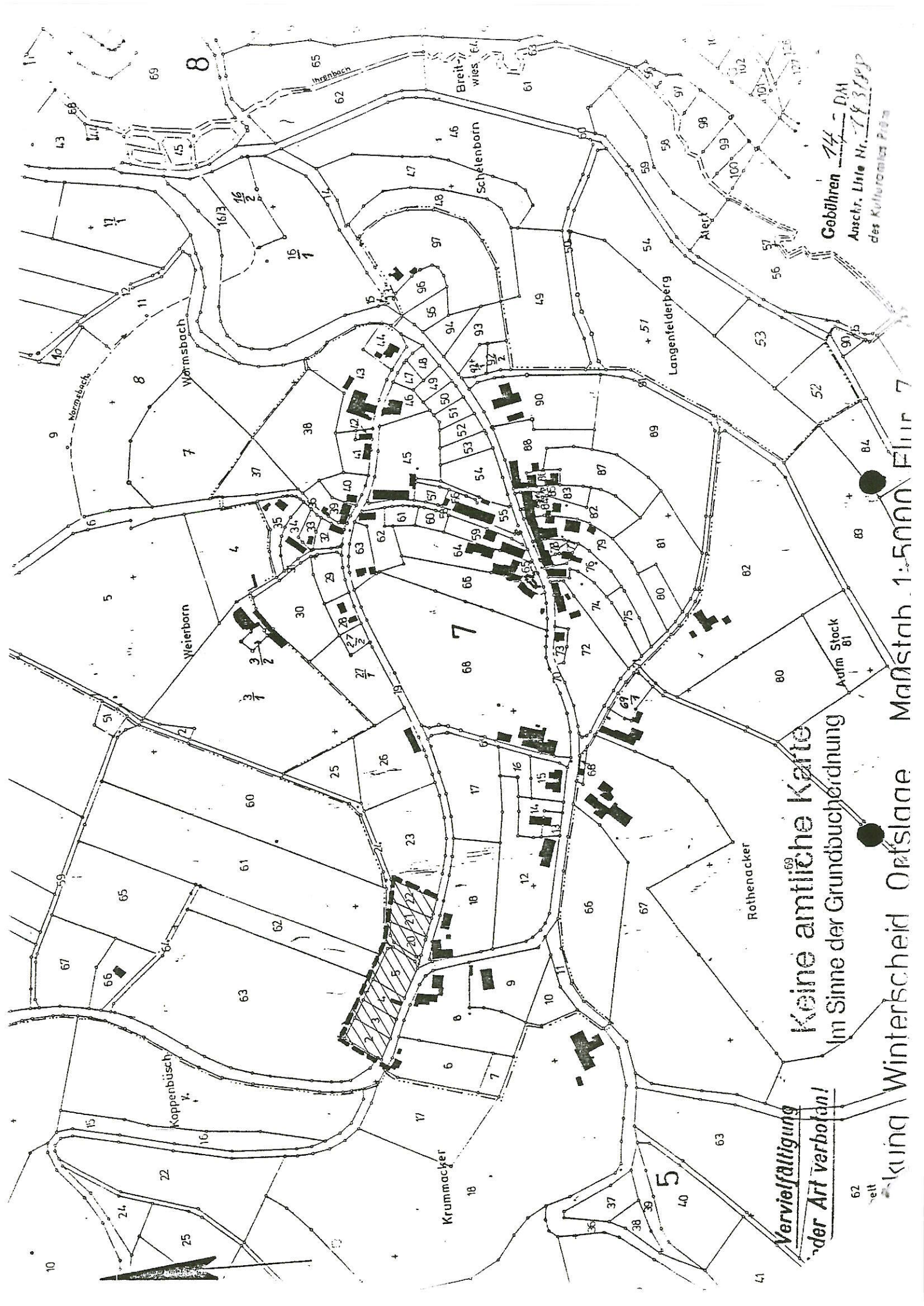
(2) Die auf den Grundstücken vorhandenen Bäume und Sträucher, die einer Bebauung nicht hinderlich sind, müssen erhalten bleiben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Winterscheid, den 19. OKT. 88


- Reusch - Ortsbürgermeister -



Gebühren 744 - DM
Anschr. Lisle Nr. 743/88
des Kulturamtes P. 8 m

Keine amtliche Karte
Im Sinne der Grundbuchordnung

Vervielfältigung
der Art verboten!

Winterscheid Ortslage Maßstab 1:5000 Flur 7